

Satzung der Fachschaft 8a Physik der Universität Duisburg-Essen

Vom 13.11.2018

Inhaltsverzeichnis

1 Fachschaft und Fachschaftsrat	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Mandat	1
§ 3 Fachschaftsvollversammlung . . .	1
§ 4 Aufgabenbereiche	2
§ 5 Finanzen	2
§ 6 Sitzungen	3
2 Amtszeit und Wahlen	3
§ 7 Amtszeit	3
§ 8 Wahlen	3
3 Satzungsänderungen und Inkrafttreten	4
§ 9 Satzungsänderungen	4
§ 10 Salvatorische Klausel	4
§ 11 Inkrafttreten	4

1 Fachschaft und Fachschaftsrat

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung für die jeweiligen Studiengänge ist der Fachschaftenrahmenordnung zu entnehmen.
- (2) Die Fachschaft Physik (im Folgenden FS Φ genannt) wird durch die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen (im Folgenden SaSt genannt) als Fachschaft 8a benannt.
- (3) In dieser Satzung bedeutet „hochschulöffentlich“ eine Veröffentlichung per Aushang am schwarzen Brett oder auf der offiziellen Internetseite des FSR.

§ 2 Mandat

- (1) Die Mitarbeit im Fachschaftsrat Physik (im Folgenden FSR genannt) ist ehrenamtlich.
- (2) Der FSR nimmt als demokratisch legitimes Organ sein Amt als Interessensvertretung der FS Φ gegenüber der Universität Duisburg-Essen wahr.

§ 3 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (im Folgenden FSVV genannt) ist das höchste beschlussfassende Organ der FS Φ .
- (2) Abstimmungen sind in der Regel mit einfacher Mehrheit gültig.
- (3) Eine FSVV kann jederzeit durch den FSR einberufen werden. Eine FSVV ist auf jeden Fall einzuberufen, wenn dies mindestens 5% der Studierenden der Fachschaft verlangen.
- (4) Zur FSVV ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Tagesordnungspunkten hochschulöffentlich einzuladen.
- (5) Die Entlastung des alten FSR, insbesondere des Finanzers¹ ist in jedem Fall ein Tagesordnungspunkt, wenn auf der FSVV ein neuer FSR gewählt wird.
- (6) Eine FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 % aller Mitglieder der FS Φ anwesend sind.
- (7) Ist diese nicht beschlussfähig, kann eine neue FSVV frühestens vier Tage später, spätestens aber 14 Tage später einberufen werden, welche dann automatisch beschlussfähig ist, bei Wahlen gilt jedoch immer die 4 % -Hürde. In diesem Fall wird

¹Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Folgenden nur die männliche Form gewählt. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

- auf der nicht beschlussfähigen FSVV ein neuer Termin festgelegt.
- (8) Jedes Mitglied der FS Φ hat auf der FSVV Antragsrecht.
 - (9) Die Beschlüsse der FSVV müssen binnen drei Wochen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
 - (10) In Personal- und Finanzangelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
 - (10) Der FSR muss den Studierenden während des ganzen Jahres eine Ansprechmöglichkeit gewährleisten. Dazu müssen während der Vorlesungszeit in jeder Woche mindestens an zwei Werktagen Sprechstunden angeboten werden. Während der vorlesungsfreien Zeit muss in jedem Kalendermonat mindestens eine Sprechstunde angeboten werden. Die Sprechstunden dauern mindestens zwei Stunden und werden fachschaftsöffentlich mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben.

§ 4 Aufgabenbereiche

- (1) Es gelten insbesondere die Aufgaben aus der SaSt § 23 „Aufgaben eines Fachschaftsrates“.
- (2) Der FSR ist der FSVV verantwortlich und an deren Beschlüsse gebunden.
- (3) Der FSR nimmt das hochschulpolitische Mandat der FS Φ wahr.
- (4) Der FSR informiert die FS Φ über Studienangelegenheiten und hochschulpolitische Entscheidungen.
- (5) Der FSR sucht eine breite Diskussion in der FS Φ um ihre Meinungsbildung zu fördern.
- (6) Der FSR versucht im Rahmen seiner Möglichkeiten die Studiensituation der FS Φ zu verbessern.
- (7) Der FSR sucht die Zusammenarbeit mit Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung.
- (8) Der FSR unterhält Beziehungen über die Hochschule hinaus.
- (9) Der FSR sorgt für eine ausreichende Kommunikation und Zusammenarbeit mit der Fachschaft 8b Lehramt Physik & Technik. Insbesondere soll sich der FSR bei Themen, die den ganzen Fachbereich Physik und seine Studierenden betreffen, um eine enge Kooperation und Abstimmung beider Fachschaften bemühen. Dazu wählt er eine Kontaktperson, die der Fachschaft 8b Lehramt Physik & Technik mitgeteilt wird.

§ 5 Finanzen

- (1) Der neu gewählte FSR wählt auf der konstituierenden Sitzung die gemäß Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften NRW (im Folgenden HWVO NRW genannt) benötigten Ämter. Diese sind, inklusive der Kontaktdaten (Mailadresse) dem Fachschafts- und Finanzreferat zu melden, dies gilt ebenso bei Rücktritten o.ä. für die Nachfolger.
- (2) Der Zeitraum eines Haushaltsjahres ist der SaSt zu entnehmen.
- (3) Der Kassenwart führt über alle Einnahmen und Ausgaben des FSR im Einklang mit der HWVO NRW Buch.
- (4) Der Finanzer ist der FS Φ rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Finanzer stellt vor Beginn eines Haushaltsjahres einen Haushaltsplan gemäß HWVO NRW auf. Insbesondere sind bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Haushaltsplan muss mit mindestens einer 2/3 Mehrheit der gewählten FSR-Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Der Finanzer reicht beschlossene Haushaltspläne und Nachtragshaushaltspläne beim Finanzreferat des AStAs ein. Die Einreichung erfolgt innerhalb der in der SaSt festgelegten Fristen.
- (7) Der Kassenwart stellt einen Rechnungsabschluss nach §22 HWVO NRW auf und reicht ihn innerhalb der in der SaSt festgelegten Fristen beim Finanzreferat des AStAs ein.

- (8) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird von den Kassenprüfern einmal unangekündigt und einmal am Ende der Amtszeit gemäß §23 HWVO NRW geprüft.
- (9) Ausgaben über 300 Euro müssen mit mindestens 2/3 Mehrheit des gewählten FSR beschlossen werden. Wenn gemäß HWVO NRW §2 „Grundsätze“ Vergleichsangebote einzuholen sind, müssen diese vor der Abstimmung diskutiert werden. Die Diskussion ist im Protokoll zu vermerken.
- (10) Alle Studierenden der FS Φ haben das Recht einen Finanzantrag zu stellen. Dem Antragsteller muss auf der FSR-Sitzung genügend Zeit gegeben werden, den Antrag vorzustellen und zu begründen.
- (11) Ausgaben können nur in einer ordentlichen FSR-Sitzung beschlossen werden. Diese Rechenschaft muss im Sitzungsprotokoll festgehalten werden.
- (12) Ansonsten gelten die Bestimmungen der HWVO NRW und der SaSt.
- (5) Der FSR benennt mindestens einen FSK-Beauftragten sowie dessen Stellvertreter.
- (6) Jedes Fachschaftsratmitglied hat an allen ordentlichen FSR-Sitzungen teilzunehmen. Entschuldigtes sowie unentschuldigtes Fehlen wird entsprechend im Protokoll vermerkt und im Rechenschaftsbericht veröffentlicht.
- (7) Beschlüsse sind in der Regel mit einfacher Mehrheit gültig.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der FSR hält während der Vorlesungszeit mindestens eine ordentliche Sitzung in jedem Kalendermonat ab. In der vorlesungsfreien Zeit ist mindestens eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Ort und Zeit dieser sind mindestens eine Woche im Voraus hochschulöffentlich bekannt zu geben. Ein möglichst fester Termin sollte bei der ersten Sitzung des FSR vereinbart werden. Zudem können jederzeit außerordentliche Sitzungen abgehalten werden. Ort und Zeit sind auch hier hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich.
- (3) Eine FSR-Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten FSR-Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ein Protokoll jeder Fachschaftsratssitzung ist bis zur nächsten Sitzung anzufertigen. Danach ist es an geeigneter Stelle für alle Mitglieder der Fachschaft zur Einsichtnahme auszulegen.

2 Amtszeit und Wahlen

§ 7 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des FSR beträgt in der Regel ein Jahr.
- (2) Sollte die Wahl eines neuen FSR zeitlich nicht nach Ablauf eines Jahres stattfinden können, so bleibt der amtierende FSR für längstens drei Monate geschäftsführend im Amt.
- (3) Alle gewählten Posten haben am Ende der Amtszeit eine ordnungsgemäße Übergabe ihrer Aufgaben zu machen. Die gemäß HWVO NRW benötigten Personen protokollieren diese Übergabe gemäß HWVO NRW.

§ 8 Wahlen

- (1) Der FSR besteht aus mindestens vier und höchstens 15 Mitgliedern.
- (2) Zu den Wahlen darf sich jeder eingeschriebene Studierende, der einen der vom FSR betreuten Studiengänge als erstes Fach studiert, aufstellen lassen. Dies gilt ebenso für das aktive Wahlrecht.
- (3) Es gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen (im Folgenden WoSt genannt), hier insbesondere der §18 „Wahlen zu Fachschaftsräten“.
- (4) Der Wahlausschuss legt ein Mindestquorum von X Prozent fest, wobei $X \in [0; 50]$. Es muss das Mindestquorum von X Prozent der abgegebenen Stimmzettel erreicht werden, damit die Wahl für die Person / Liste gültig ist. Das Mindestquorum

kann von der FSVV vor der durchzuführenden Wahl mit absoluter Mehrheit auf X/2 Prozent herabgesetzt werden.

- (5) Die FSVV wählt zwei Kassenprüfer. Diese prüfen gemäß §23 HWVO NRW die Kassenführung des FSR. Gewählt werden können alle Mitglieder der Studierendenschaft, welche dem neu gewählten FSR nicht angehören.

3 Satzungsänderungen und Inkrafttreten

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann auf einer FSVV beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten in zwei Lesungen, die auf einer FSVV, aber in separaten, nicht aufeinanderfolgenden Tagesordnungspunkten stattfinden können, einer Änderung zustimmen.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Kraft.
- (3) Höher geordnete Satzungen sind die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen, die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen, das Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und die Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften NRW.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Verabschiedung auf der FSVV am 13.11.2018 in Kraft.